

nur wirkliche Fehler, sondern auch die Eigenthümlichkeiten der alten Rechtschreibung beseitigt und durch oft viel weniger berechnete Eigenthümlichkeiten moderner Schreibweise ersetzt haben. Sollte dieses aber einmal geschehen, dann war auch z. B. im Gesetze des Theudis 'iusta', wo es 'iuxta' bedeutet, mit 'iuxta' wiederzugeben, und 'extimare' und 'extimatio' nicht mit 'existimare' und 'existimatio', sondern mit 'aestimare' und 'aestimatio'. Schätzbar ist die fortlaufende Anführung der Abweichungen von Haenels Text. Was das Alter der Hs. betrifft, so giebt die Lex Theudis den terminus a quo. Die Hs. ist nicht vor November 546 geschrieben. Dem Schriftcharakter nach (Uncialschrift) kann die Hs. im 7. oder auch noch im 6. Jh. entstanden sein. Die Aufhebung der Geltung des römischen Rechtsbuches durch Reccessvinds Lex II, 1, 8 macht es wahrscheinlich, dass die vorliegende Abschrift vor der Publication der Reccessvindiana, also nicht nach c. 660 angefertigt ist.

Die Praefatio, welche von Franciscus a Cárdenas und Fidelis Fita unterzeichnet ist, enthält eine zusammenfassende Darstellung der Entstehung und Ueberlieferung der Lex Romana Vis. und gelehrte und vielfach scharfsinnige Erörterungen über die Lex Theudis. Nur macht sich oft ein Mangel an Kenntniss der deutschen Litteratur geltend. So sind den Verfassern Brunners und meine Untersuchungen über den Codex Eurici und meine Ausgabe der Reccessvindiana unbekannt geblieben.

Kosten und Mühe, welche auf die prächtig ausgestattete Publication verwandt sind, beweisen, dass die k. Akademie der Geschichte zu Madrid sich ihrer schönen Aufgabe, die Denkmäler der reichen Geschichte ihres Landes und Volkes der Wissenschaft zugänglich zu machen, voll bewusst ist.

K. Zeumer.

253. Die oben S. 590 n. 158 erwähnte Namensliste der Bischöfe, welche an der Wormser Synode von 1076 theilgenommen haben, ist auch in Cod. Monast. 519 saec. XIV. ex. der Paulinischen Bibliothek zu Münster überliefert, worauf Finke schon im Cod. dipl. Westfal. V p. XXIX, Anm. b hingewiesen hat. Da dieser Hinweis unbeachtet geblieben ist, ist ein Abdruck der Liste nach jener Hs., den Finke in der Zeitschr. f. vaterl. Gesch. und Alterthumsk. Westfalens Band LIV, 1, 204 ff. giebt, willkommen.

254. Der erste Theil einer eingehenden Untersuchung von P. Fournier über die dem Bischof Ivo von Chartres